

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 10. Juli 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 119.) Entschliebung der 8. Generalsynode, Tagung 1929, zur Konfordsatzfrage. — (Nr. 120.) Wahl von Sachvertretern zur Provinzialsynode. — (Nr. 121.) Evangelische militärkirchliche Dienstordnung. — (Nr. 122.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstörungsgebieten, am Gntedankfest (6. Oktober 1929). — (Nr. 123.) Hauskollekte für die Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 124.) Erholungs- und Freizeiten in Friedrichroda. — (Nr. 125.) Soziallehrgang für Theologen (Einführung) im Johannesstift Spandau. — (Nr. 126.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinziellkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1929. — (Nr. 127.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode über Beratungen der Gemeindefürher. — (Nr. 128.) Blitschutz für Kirchen. — (Nr. 129.) Änderung der Schreibweise von Ortschaftsnamen. — (Nr. 130.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 131.) D. Reinhold Witte: „Im Licht der Ewigkeit“. — (Nr. 132.) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. — (Nr. 133.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1929.

(Nr. 119.) Entschliebung der 8. Generalsynode, Tagung 1929, zur Konfordsatzfrage.

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1929 folgende Entschliebung zur Konfordsatzfrage angenommen, die wir hierdurch zur Kenntnis der Gemeinden bringen.

Die preußische Staatsregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Landes einen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhl zur Annahme vorgelegt, und zwar, ohne den evangelischen Kirchen gegenüber die Grundsätze der Parität gleichzeitig zur Anwendung zu bringen. Die Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union spricht ihre Genugtuung darüber aus, daß der Kirchenrat ihr Gelehenheit gegeben hat, in diesem entscheidenden Augenblick zu der so geschaffenen ernststen Lage, die zu tiefer Erregung der gesamten evangelischen Bevölkerung Preußens Anlaß gibt, Stellung zu nehmen.

Die Generalsynode hat von dem Inhalt des Vertrages Kenntnis genommen. Es liegt ihr fern, sich in Angelegenheiten einer anderen Kirche einzumischen. Sie beschränkt sich auf die Wahrung der evangelischen kirchlichen Interessen. Daher verzichtet sie darauf, sich zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages zu äußern. Aber gerade als Vertretung der größten evangelischen Kirche Preußens muß sie in ernstster Sorge darauf hinweisen, daß grundlegende Festsetzungen des Vertrages den evangelischen Volksteil schwer beunruhigen, und daß sie zu einer Beeinträchtigung des kostbaren Gutes des konfessionellen Friedens führen können.

Die Generalsynode spricht ihr Bedauern darüber aus, daß im Staate Preußen mit einer zu zwei Dritteln evangelischen Bevölkerung einer der beiden großen christlichen Kirchen durch förmlichen Vertrag eine gesicherte Rechtsstellung und weitgehende Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Organisation gegeben werden sollen, während der evangelischen Kirche eine entsprechende Sicherung verweigert bleibt. Verhandlungen mit den evangelischen Landeskirchen sind staatlicherseits zwar begonnen, aber ohne Begründung abgebrochen worden. Die vor kurzem an die Staatsregierung gerichtete ernste Vorstellung der sämtlichen evangelischen Kirchen Preußens, die die Wiederaufnahme der Verhandlungen forderte, ist befremdlicherweise ohne Antwort geblieben. Gegen dieses Vorgehen, das die Generalsynode als eine Verletzung der Parität empfindet, erhebt sie vor dem ganzen preußischen Volk nachdrücklich Einspruch.

Die Generalsynode stellt fest, daß die öffentlich ausgesprochene Behauptung, nach der den evangelischen Kirchen durch die Gesetzgebung von 1924 im voraus in der Hauptsache das gegeben worden sei, was die katholische Kirche jetzt erhalten solle, unzutreffend ist. Jene Gesetzgebung, bei der es sich gerade nicht um vertragliche, sondern um einseitige staatliche Festsetzungen handelt, hatte den Zweck, die Einfüh-

zung der neuen Kirchenverfassungen, die durch die Neugestaltung der politischen Verhältnisse notwendig geworden waren, zu ermöglichen. Dabei ist den evangelischen Kirchen die volle, der Reichsverfassung entsprechende Freiheit insofern verlagert worden, als ihnen Bindungen auferlegt wurden, von denen die katholische Kirche freigeblichen ist und dauernd frei bleiben soll. Diese Bindungen haben sich in der praktischen Handhabung in einer Weise ausgewirkt, die die evangelischen Kirchen — bei dankbarer Anerkennung mancher finanzieller Förderung durch den Staat — als Hemmung ihrer innerkirchlichen Arbeit empfinden müssen.

In dieser Lage spricht die Generalsynode die Erwartung aus, daß die gesetzgebenden Körperschaften des preußischen Staates, sofern sie die schwere Verantwortung für die Zustimmung zu dem Vertrag mit der katholischen Kirche auf sich nehmen wollen, ihn nicht genehmigen werden, ohne gleichzeitig einen die evangelischen Kirchen befriedigenden Vertrag zu verabschieden. Die Zusage eines später abzuschließenden Vertrages kann den evangelischen Kirchen nicht genügen, da der Ausgang künftiger Verhandlungen völlig ungewiß ist. Nur die gleichzeitige Verabschiedung beider Verträge würde den elementaren Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen.

Die Generalsynode hat sich über die Richtlinien für den Inhalt eines solchen Vertrages, die selbstverständlich der Eigenart der evangelischen Kirche angepaßt sind und der besonderen Lage des Staates Rechnung tragen, mit der Kirchenleitung verständigt. Sie beauftragt den Kirchensenat, bei der Staatsregierung die Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen unverzüglich zu beantragen, und ermächtigt ihn, auf Grund der Richtlinien einen Vertrag abzuschließen. Von kirchlicher Seite steht also einem schnellen Abschluß des Vertrages nichts im Wege. Daß dies auch für die anderen evangelischen Kirchen in Preußen gilt, ist durch das gemeinsame Schreiben sämtlicher Kirchen an das Staatsministerium vom 3. Juni 1929 bekannt geworden.

Die evangelische Kirche ist jederzeit bereit, dem Staate zu geben, was des Staates ist. Sie wird es auch in Zukunft daran nicht fehlen lassen. Sie fordert aber, daß der Staat auch ihr gebe, was Parität und Gerechtigkeit erheischen, damit sie nach der ihr geschichtlich gestellten großen Aufgabe freie Bahn für ihre Arbeit an der Seele des Volkes gewinne.

Egb. VI. Nr. 3105 II.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 1. Juli 1929.

(Nr. 120.) Wahl von Fachvertretern zur Provinzialsynode.

Nachdem nunmehr die Listen der Wahlberechtigten für jede Fachgruppe aufgestellt sind, fordere ich die Wahlberechtigten hiermit auf, mir Wahlvorschläge

bis spätestens zum 1. September d. Js. einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Entsendungsberechtigten unterzeichnet sein; die Unterschrift kann durch eine dem Vorschlage beizufügende schriftliche Zustimmungserklärung ersetzt werden.

Die den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, die Organisten und Kirchenchorleiter sowie die sonstigen Kirchenbeamten entsenden zusammen 5 Fachvertreter und 10 Stellvertreter und zwar:

1. die Religionslehrer und -lehrerinnen an den höheren Schulen: 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,
2. die Religionslehrer und -lehrerinnen an den mittleren Schulen: 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,
3. die Religionslehrer an den Volksschulen: 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,
4. die Religionslehrerinnen an den Volksschulen: 1 Fachvertreterin und 2 Stellvertreterinnen,
5. die Organisten, Kirchenchorleiter und die hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten: 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter.

Für die Fachvertreter dieser Gruppen ist die Entsendung denjenigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kreissynoden übertragen, die als Vertreter der gleichen Fachgruppe der Kreissynode angehören. Die 4 Untergruppen der Religionslehrer und -lehrerinnen bilden je 1 besondere Fachgruppe. Jede Fachgruppe wählt für sich. Ist jemand als Vertreter zweier verwandter Fachgruppen in die Kreissynode gewählt, so hat er bei der Entsendung der Fachvertreter zur Provinzialsynode in derjenigen Gruppe mitzuwirken, der er nach seiner beruflichen Tätigkeit angehört. Die Wahl ist im un-

mittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Als Fachvertreter (Artikel 80, Absatz 3 der Verfassungsurkunde) kann in die Provinzialsynode entsandt werden, wer in dem Fach, das er vertreten soll, beruflich oder ehrenamtlich tätig ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Bescheinigung darüber, daß die Unterzeichner eines Wahlvorschlages Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder einer Kreisynode des Provinzialsynodalbezirks sind, bedarf es nicht, da hier eine Liste dieser Mitglieder für die einzelnen Fachgruppen aufgestellt ist; die Unterzeichner wollen aber jedesmal behufs Erleichterung des Vergleichs mit unserer Liste neben ihrem Namen vermerken, für welche Kreisynode sie als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder gewählt sind. Soweit die Vorgeschlagenen nicht zu den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einer Kreisynode gehören, bedarf es der Bescheinigung des zuständigen Pfarramts darüber, daß die Vorgeschlagenen in die kirchliche Wählerliste ihrer Gemeinde eingetragen sind, des Nachweises, daß sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und bei Religionslehrern und Lehrerinnen einer Bescheinigung des Schulleiters darüber, daß sie stundenplanmäßigen Religionsunterricht erteilen, bei Organisten und Kirchenchorleitern und bei hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten einer Bescheinigung des Gemeindefkirchenrats darüber, daß sie als solche in einer Kirchengemeinde des Provinzialsynodalwahlbezirks angestellt sind. An Stelle dieser drei Nachweise genügt auch eine Bescheinigung des Kreisynodalvorstandes, daß die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen in der betreffenden Fachgruppe bei den Wahlen zur Kreisynode bereits geprüft und festgestellt worden ist. In allen Fällen bedarf es schließlich einer Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie mit der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag einverstanden sind.

Den Herren Superintendenten lasse ich seinerzeit je 15 Druckeremplare dieser Verfügung zugehen mit dem Ersuchen, für sofortige Übersendung an die von den Fachgruppen der Religionslehrer und Lehrerinnen, Organisten und Kirchenchorleiter sowie hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kreisynode Sorge zu tragen.

Lgb. Pr. Nr. 702.

(Nr. 121.) Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine (E. M. D.) Vom 28. Februar 1929.

Auf Grund des § 11 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) verordne ich:

A. Militärgemeinden des Reichsheeres und der Reichsmarine.

1. Die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden regelt sich nach den bestehenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften. Eine andere Regelung bedarf der Zustimmung auch der beteiligten Landeskirchen.

2. Die Seelsorge in den Militärgemeinden üben planmäßig angestellte Militärpfarrer des Reichsheeres oder der Reichsmarine (unten C) oder mit der Militärseelsorge im Reichsheer oder in der Reichsmarine nebenbei vertraglich beauftragte Zivilgeistliche (Standortpfarrer, unten D) aus.

3. Die Militärgemeinden teilen den Bekenntnisstand der Landeskirche, in deren Bereich sie sich befinden. Die in ihnen tätigen Militärpfarrer und Standortpfarrer müssen dem Bekenntnis dieser Landeskirche angehören.

4. Gottesdienste und Amtshandlungen in den Militärgemeinden werden nach der Ordnung der zuständigen Landeskirche vollzogen.

B. Der Feldpropst des Heeres und der Marine.

5. Den Feldpropst ernennt der Reichspräsident auf Antrag des Reichswehrministers, der sich der Zustimmung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses versichert.

6. Der Feldpropst führt sein Amt als Leiter der Militärseelsorge und ausführende Stelle des Reichswehrministeriums in militärkirchlichen Angelegenheiten.

7. Die Stellung des Feldpropstes gegenüber den Landeskirchen wird durch Vermittlung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses mit den Landeskirchen geregelt.

8. Will der Feldpropst Standorte bereisen oder Pfarrerversammlungen abhalten, so benachrichtigt er die beteiligten landeskirchlichen Behörden; auf Wunsch teilt er ihnen das Ergebnis mit.

9. Der Feldpropst erstattet den landeskirchlichen Behörden auf Wunsch Jahresberichte über die evangelische Militärseelsorge in den Standorten ihres Bereichs.

10. Die Einführung der Militärpfarrer in ihr Amt erfolgt in einem feierlichen Gottesdienste der Militärgemeinde durch den Feldpropst, der dabei zum Ausdruck bringt, daß er zugleich im Auftrag der Landeskirche handelt. Behält sich eine Landeskirche vor, dem Militärpfarrer die geistlichen Obliegenheiten durch einen anderen Beauftragten zu übertragen, so beteiligt sich der Feldpropst an der Amtseinführung, indem er den Militärpfarrer begrüßt und ihm die Anstellungsurkunde übergibt.

C. Die Militärpfarrer des Reichsheers und der Reichsmarine.

11. Die Militärpfarrer unterstehen als Reichsbeamte dem Feldpropst als höherer und dem Reichswehrminister als oberster Reichsbehörde.

12. Welche Rechte und Pflichten sie als kirchliche Amtsträger haben, bestimmt sich nach den kirchlichen Vorschriften und, soweit erforderlich, besonderen Vereinbarungen.

Ihre Ernennung und Versetzung erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Landeskirchen.

13. Die Militärpfarrer bearbeiten als Wehrkreispfarrer oder Marinestationspfarrer die militärfirchlichen Angelegenheiten innerhalb ihres Amtsbereichs. Sie regeln den äußeren Gang der Militärseelsorge nach den Anordnungen des Feldpropstes und den Weisungen des militärischen Befehlshabers, dem sie zugeordnet sind.

14. Welche Rechte und Pflichten die Wehrkreispfarrer und die Marinestationspfarrer als kirchliche Amtsträger haben, bestimmt sich nach den kirchlichen Vorschriften und, soweit erforderlich, besonderen Vereinbarungen.

15. Wollen die Militärpfarrer als Wehrkreispfarrer oder Marinestationspfarrer Standorte bereisen oder Versammlungen mit anderen Militärpfarrern oder Standortpfarrern ihres Amtsbereichs abhalten, so benachrichtigen sie die beteiligten landeskirchlichen Behörden; auf Wunsch teilen sie ihnen das Ergebnis mit.

16. Die Wehrkreispfarrer und die Marinestationspfarrer vermitteln den in ihrem Amtsbereiche vertretenen Landeskirchen auf Wunsch Auskunft über die Militärseelsorge in den zum Bereiche dieser Landeskirchen gehörigen Standorten.

17. Die Wehrkreispfarrer und die Marinestationspfarrer verkehren in ihrer Tätigkeit als Reichsbeamte unmittelbar mit den landeskirchlichen Behörden ihres Amtsbereichs.

D. Die Standortpfarrer des Reichsheers und der Reichsmarine.

18. Neben den Militärpfarrern werden auch Zivilgeistliche mit der Militärseelsorge beauftragt.

19. Ihre Rechte und Pflichten als Standortpfarrer ergeben sich aus dem Vertragsverhältnis, das die militärischen Dienststellen mit den Standortpfarrern im Einverständnis mit den kirchlichen Oberbehörden schriftlich vereinbaren.

E. Schlußbestimmung.

20. Soweit bei Ausführung der Evangelischen militärfirchlichen Dienstordnung, insbesondere bei etwa notwendig werdenden Sonderregelungen, die Reichsregierung der Mitwirkung von Landeskirchen bedarf, werden sich zwecks Herbeiführung einer Verständigung beide Teile mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß ins Benehmen setzen.

Die Evangelische militärfirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1929.

Der Reichspräsident:
von Hindenburg.
Der Reichswehrminister:
Groener.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1929.

Vorstehende Evangelische militärfirchliche Dienstordnung bringen wir den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. IX. Nr. 1223.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1929.

(Nr. 122.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten, am Erntedankfest (6. Oktober 1929).

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 7. Juni 1929 — E. O. I 7137 — auch für dieses Jahr die Einsammlung einer Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche besonders in den Zerstreuungsgebieten in allen Hauptgottesdiensten am Erntedankfest, dem 6. Oktober 1929, angeordnet, zugleich gemäß Art. 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 8. April 1924 eine Hausammlung für denselben Zweck in den evangelischen Haushaltungen der Kirchenprovinz im Anschluß an die Kirchensammlung.

Wie in früheren Jahren sind diese Sammlungen bereits am Sonntag vor dem Erntedankfest von der Kanzel bekanntzumachen und insbesondere am Erntedankfest selbst aufs wärmste zu empfehlen.

Die Notstandskollekte ruft mit besonderer Eindringlichkeit die Gemeinden auf, den Blick weit hinaus zu richten auf das vielfältige Ringen der Brüder, die unter schwierigen Umständen um die Erhaltung ihres Glaubens, ihres kirchlichen Lebens und ihres Volkstums sich mühen. Es sind Millionen, die in der Diaspora, in den abgetretenen und Grenzgebieten allenthalben vor schwerste Anforderungen an ihre Glaubensstreue und Opferbereitschaft sich gestellt sehen. Die Fürsorge für die Jugend vom zartesten Alter an, für die Beschaffung und Erhaltung der Gottesdienste, der Predigt- und Versammlungsstätten, für die Werke dienender Liebe, die als Zeugnisse evangelischer Glaubenskraft besonders wirksam sind, — das alles legt den oft kleinen und leistungsschwachen Gemeinden Lasten auf, unter denen sie ohne unsere Hilfe zusammenbrechen würden. Sie schauen hoffend auf die Gesamtkirche. Sie wissen, daß an diesem Tage hin und her im Vaterlande die Liebe der Gemeinden aufgerufen wird. Wir dürfen und wollen ihr Vertrauen nicht enttäuschen, sondern wollen ihnen nach besten Kräften die Hände füllen über die eigene Not und Sorge hinweg. Die Notstandskollekte ist eine Probe auf die Lebenskraft unserer evangelischen Kirche. Wer Liebe übt, wird Segen ernten nach dem Apostelwort: „Gott kann machen, daß allerlei Gnade unter euch reichlich sei, daß ihr in allen Dingen volle Genüge habt und reich seid zu allerlei guten Werken“ (2. Kor. 9, 8.).

Mit der Einsammlung der Hauskollekte sind, soweit möglich, kirchliche Organe zu beauftragen, deren Namen sowohl den Gemeinden von der Kanzel, als auch rechtzeitig den Ortsbehörden mitzuteilen sind. Zur Erhebung der Beiträge sind sie mit einer vom Gemeindefkirchenrat auszustellenden Bescheinigung nebst Sammeliste zu versehen. Die Vorbereitungen für die Einsammlung der Hauskollekte sind so zeitig zu treffen, daß sogleich nach Abhaltung der Kirchenkollekte mit der Durchführung der Hauskollekte begonnen werden kann. Die Erträge der Kirchensammlung sind unverzüglich an den Herrn Superintendenten, und von diesem bis zum 15. November 1929 an unsere Bürokasse (Postfach Stettin Nr. 17 657), die Erträge der Hausammlung bis zum 1. Dezember 1929 an die Herren Superintendenten, von diesen bis zum 31. Dezember 1929 an unsere Bürokasse abzuführen. Der Einreichung der Lieferzettel durch die Herren Superintendenten sehen wir zu denselben Terminen entgegen.

Tab. VI. Nr. 621.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1929.

(Nr. 123.) Hauskollekte für die Berliner Missionsgesellschaft.

Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern ist durch Verfügung vom 21. August 1928 eine Hauskollekte für die Berliner Missionsgesellschaft genehmigt worden.

Aus den im Berliner Missionsberichte Nr. 5 veröffentlichten Haushaltungen ist zu ersehen, daß die Berliner Missionsgesellschaft im Jahre 1929 die Summe von 1 159 347,— Mark von ihren Freunden in der Heimat erbitten muß. Die Ausgaben sind weiter gestiegen, nachdem die Arbeit in Deutsch-Ostafrika wieder voll einsetzen darf. In Südafrika sind kaum noch Einnahmen aus Landverkäufen zu erwarten, da das zum Verkauf geeignete Land bereits größtenteils veräußert ist. So ist Südafrika erheblich mehr auf die Hilfe der Heimat angewiesen als bisher.

Im vorigen Jahre ermöglichte der Gesellschaft allein das gesegnete Ergebnis der Missionsopferwoche das Durchkommen. Trotzdem blieb nach Abrechnung mit den Arbeitsfeldern auch da noch ein Fehlbetrag von 135 000 Mark. Es gelang noch einmal, ihn durch Landverkäufe in Südafrika zu decken.

Seitdem nun die Erträge der Missionsopferwoche zu fließen aufgehört haben, sind die Einnahmen der Gesellschaft leider beträchtlich zurückgegangen. Sie betragen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai d. Js. nur 329 512 Mark, gegenüber von einem Etatbedarf von 482 000 Mark, so daß über 150 000 Mark zu wenig eingekommen sind. Es hat daher wieder einen Bankkredit von 120 000 Mark in Anspruch genommen werden müssen, nur damit die nötigsten Zahlungen geleistet werden können. Dieser Bankkredit muß sobald als möglich abgedeckt und daher die Einnahme in ganz anderer Weise als bisher erhöht werden.

Unter den ständigen Einnahmequellen ist die Hauskollekte eine der wichtigsten. Sie ist auch durchaus noch ausbaufähig. Es besteht jedoch leider die Gefahr, daß die Hauskollekte für die Berliner Missionsgesellschaft als die älteste Hauskollekte gegenüber den anderen zurückgedrängt wird, sie scheint in einer ganzen Reihe pommerischer Gemeinden im Vorjahre nicht eingefammelt zu sein.

Wir legen deshalb den Herren Geistlichen die Einsammlung dringend ans Herz.

Tgb. VI. Nr. 3000.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1929.

(Nr. 124.) Erholungs- und Freizeitheim in Friedrichroda.

Die Thüringer evangelische Kirche hat in Friedrichroda in Thür. ein Erholungs- und Freizeitheim unter der Bezeichnung „Haus Reinhardtsberg“ erworben.

Das Heim ist das ganze Jahr geöffnet und steht für Tagungen, Frei- und Rüstzeiten zur Verfügung und wird Erholungsbedürftigen aller Berufe empfohlen. Es befindet sich in sonniger, staubfreier Lage, unmittelbar am Walde und 3 Minuten vom Kurpark, hat schattigen Park, Liegewiese und Liegehalle. Ausgedehnte Spaziergänge können ohne Steigung vom Haus aus ausgeführt werden. Das Haus hat geräumige, gut eingerichtete Zimmer, Zentralheizung, elektr. Licht und Bäder im Hause. Wohnung mit voller Verpflegung 5—7 R.M., auf Wunsch auch nur Wohnung mit erstem Frühstück.

Nähere Auskunft erteilt die Leiterin des Hauses, Schwester Gertrud Giese, Friedrichroda i. Thür., Am Reinhardtsberg 18, Fernruf 185.

Wir weisen auf das Erholungs- und Freizeitheim empfehlend hin.

Tgb. VI. Nr. 3103.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1929.

(Nr. 125.) Soziallehrgang für Theologen (Einführung) im Johannesstift Spandau.

In den Tagen vom 13. bis 28. August 1929 findet an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift ein Soziallehrgang für Theologen (Einführung) unter Leitung des Professors D. Dr. Brunstäd = Kostock, nach folgendem Plan statt.

Vormittags:

Nachmittags:

Dienstag, den 13. August:

Eröffnung.

Ausprache.

Die soziale Aufgabe der Kirche.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Mittwoch, den 14. August:

Christl. Wirtschaftsethik. Prof. D. Dr. Brunstäd. Ausprache.

Donnerstag, den 15. August:

Besichtigung.

Wirtschaftliche und soziale Umgestaltung des 19. Jahrhunderts. Das Proletariat. Prof. D. Dr. Brunstäd.

Freitag, den 16. August:

Probleme der Wirtschaftsverfassung — Kapitalismus und Sozialismus. Wirtschaft, Volk und Staat.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Prof. D. Dr. Brunstäd.

Sonnabend, den 17. August:

Sozialpolitik. Prof. D. Dr. Brunstäd.

Ausprache.

Vormittags:

Nachmittags:

Sonntag, den 18. August:

Kirchgang.

Montag, den 19. August:

Die Unternehmerverbände und ihre Wirtschafts-
politik. Dr. Loening, Reichsverband der
deutschen Industrie.

Die Arbeitgeberverbände und ihre Sozialpolitik.
Präsident Dr. Brautweiler. Vereinigung der
deutschen Arbeitgeberverbände.

Dienstag, den 20. August:

Die Arbeitnehmerverbände und ihre Wirtschafts-
politik. Brost, Deutschnationaler Handlungs-
gehilfenverband.

Die Arbeitnehmerverbände und ihre Sozialpolitik.
Arbeitersekretär Meytre, Johannesstift.

Das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung
für Wirtschaft und Sozialpolitik. W. Rude-
loff, Reichsverband deutscher Konsumvereine.

Mittwoch, den 21. August:

Besichtigung.

Donnerstag, den 22. August:

Das soziale Pfarramt und die amtliche Sozial-
arbeit der Kirche. Lic. Sasse, Sozialpfarrer,
Berlin.

Die Sozialarbeit der freien evangelischen Orga-
nisationen. Lic. Grunz, Gesamtverband der
evangelischen Arbeitervereine.

Freitag, den 23. August:

Aufgabe und Arbeit Innerer Mission in der
Gegenwart. Lic. Dr. Schreiner = Johannes-
stift.

Schlufwort. Prof. D. Dr. Brunstäd.

Tagesordnung:

Andacht: 8,45 Uhr — Vortrag: 9—1 Uhr — Vortrag: 4—6,30 Uhr — Aussprache: 8—10 Uhr.
Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 3 Uhr, 6,30 Uhr.

An einem der Nachmittage findet eine Führung durch die Stifteinrichtungen statt. An den Abenden finden Aussprachen und Referate statt über verschiedene Gebiete der sozialen Arbeit in der Gemeinde sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche: Apologetische Arbeit, Arbeit am deutschen Volkstum, Pressewesen, die Arbeiterinnenfrage, soziale Bildungsarbeit, evangelische Arbeitersekretariate, Turn- und Sportbewegung, Singbewegung.

Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 55,— *RM* einschließlich Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldungen sind bis spätestens 5. August 1929 an die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, erbeten.

Wir weisen die Herren Geistlichen auf diesen Lehrgang empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 3114.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1929.

(Nr. 126.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreisynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1929.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 24. Mai 1929 — VII 1169 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 82 ff.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe und des Umlagemastabes unter dem 13. Juni 1929 — D. B. I. Nr. 3929 II — staatlich genehmigt hat (sfr. Art. 7 des Gesetzes vom 8. April 1924 — Gesetz-Samml. Seite 221 und § 2 Abs. 1a der Verordnung vom 4. August 1924 — Gesetz-Samml. Seite 594).

Lgb. VII. Nr. 1570.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1929.

(Nr. 127.) **Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode über Beratungen der Gemeindefürherenräte.**

„Der Provinzialkirchenrat wird gebeten, zu veranlassen, daß allen Gemeindefürherenräten von neuem ans Herz gelegt wird, bei ihren Beratungen den innerkirchlichen Angelegenheiten die ihnen gebührende Stelle zu geben.“

Wir geben im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenrat den Beschluß zur gewissenhaften Beachtung hierdurch bekannt. Es empfiehlt sich, daß grundsätzlich für jede Sitzung des Gemeindefürherenrats eine innerkirchliche Angelegenheit als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Behandlung desselben könnte in der Regel auf ein bestimmtes Zeitmaß beschränkt werden.

Egb. VI. Nr. 932.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juni 1929.

(Nr. 128.) **Blitzschutz für Kirchen.**

Die Statistik der Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland zeigt, daß Kirchen mehr vom Blitz getroffen werden als andere Gebäude, namentlich auf dem platten Lande. Es sind vielfach unschätzbare Werte vernichtet worden, die niemals wieder ersetzt werden können. Wir nehmen daher Anlaß, auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1928 Seite 87/88, betreffend Blitzableiteranlagen erneut hinzuweisen und den Kirchengemeinden wiederholt die Errichtung von Blitzschutzanlagen und deren regelmäßige Prüfung nahelegen. Neben den in unserer Bekanntmachung genannten Firmen zur Vornahme der Prüfung der Blitzschutzanlagen nennen wir noch den Blitzableiterrevisionsverband in Stettin, Elisabethstr. 6. Die Pommersche Feuerzozietät hat sich bereit erklärt, die vom Blitzableiterrevisionsverband nach den neuesten Vorschriften des Ausschusses für Blitzableiterbau ausgefertigten Prüfungsbescheinigungen anzuerkennen, sowie den von diesem nach den vorgenannten Vorschriften errichteten Blitzschutzanlagen den bestimmungsgemäßen Beitragsnachlaß zu gewähren.

Egb. IV. Nr. 3427.

(Nr. 129.) **Änderung der Schreibweise von Ortschaften.**

Die amtliche Schreibweise der Ortsnamen „Kambz“, „Kantreck“ und „Kartlow“ im Kreise Cammin i. Pom. wird hiermit landespolizeilich, wie angegeben, festgestellt.

Stettin, den 25. Mai 1929.

Der Regierungspräsident.

Pr. IV. Hu. 1418 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1929.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung angeordnete Schreibweise ist auch für die Kirchengemeinden gleichen Namens maßgebend.

Egb. XII. Nr. 1568.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juli 1929.

(Nr. 130.) **Lutherheim in Berlin.**

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz auf das in Berlin S 59, Müllenhoffstr. 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchlichen Amtsblatt 1910 Seite 112 hingewiesen haben. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aufsuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benutzen können. Anmeldungen werden von der Hausmutter, Frau Pfarrer Waldow, Lutherheim, entgegengenommen, bei der auch das Nähere über den Pensionspreis zu erfahren ist.

Egb. VI. Nr. 2850.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1929.

(Nr. 131.) D. Reinhold Witte: „Im Licht der Ewigkeit“.

Im Verlag von Martin Warnack-Berlin ist unter dem Titel: „Im Licht der Ewigkeit“ ein Band Predigten von D. Reinhold Witte, weil. Superintendent in Stolp i. Pom., erschienen, enthaltend 37 Predigten für die festliche Hälfte des Kirchenjahres. Wir machen die Herren Geistlichen auf diese Predigtzeugnisse, die das schöne Vermächtnis des am 12. April 1929 heimgegangenen stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialkirchenrats unserer Kirchenprovinz darstellen, besonders aufmerksam.

Lgb. VI. Nr. 571.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1929.

(Nr. 132.) Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland.

Das Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Amtsblatt des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, bringt fortlaufend und möglichst lückenlos das gesamte Gesetzes- und Verordnungsmaterial aller deutschen evangelischen Landeskirchen und ist somit nicht nur für die kirchlichen Aufsichtsbehörden, sondern auch für die Herrn Superintendenten und die Kreissynodalvorstände ein wichtiges Hilfsmittel für ihre Arbeit.

Es erscheint im Verlage von Ernst Klett (Carl Grüniger Nachf.) in Stuttgart monatlich einmal. Der Bezugspreis beträgt jährlich 10,— *Rh.* Wir empfehlen dringend die Beschaffung des Allgemeinen Kirchenblatts aus Mitteln der Kreissynodalkassen.

Lgb. VI. Nr. 595.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1929.

(Nr. 133.) Geschenke.

1. Der Kirche zu Plathe, Kirchencreis Greifenberg, von der Gemeindeverordneten, verwitwete Frau Ritterguts-Inspektor Anna Stark, geb. Laß, in Karolinenhof bei Plathe, ein weißleinenes Altartuch mit kunstvoll geflöppelter Spitze im Werte von 90 *Rh.*
2. Der Kirche in Gambin, Kirchencreis Stolp Altstadt, aus freiwilligen Gaben aus der Gemeinde eine Bronzeglocke, 3 $\frac{1}{2}$ Zentner schwer, als Ersatz für die im Kriege abgelieferte Glocke.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Johannes Blümke in Sagard a. Rüg., Kirchencreis Bergen a. Rüg., zum Pfarrer in Bobbin a. Rüg., Kirchencreis Bergen a. Rüg., zum 1. Juli 1929.
- b) Der Pastor Remald in Rügenhagen, Kirchencreis Schivelbein, zum Pfarrer der bisherigen 2. Pfarrstelle in Kummelsburg, Kirchencreis Kummelsburg, zum 1. Juli 1929.

2. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Stöven, Kirchencreis Stettin-Land, staatlichen Patronats, wird durch Veretzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand voraussichtlich zum 1. Oktober 1929 zur Erledigung kommen und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Es ist in Aussicht genommen, dem Pfarrsprengel Stöven die bisher zum Pfarrsprengel Pommerensdorf gehörende Kirchengemeinde Scheune hinzuzulegen.

- b) Die Pfarrstelle in Reinfeld, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und am 1. Januar 1930 wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Groß-Linichen, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Die Bewilligung eines Schwierigkeitszuschusses ist in absehbarer Zeit zu erwarten.
- d) Die Pfarrstelle in Hohenbollentin, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die bisherige II. Pfarrstelle an der St. Marienkirche in Anklam, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt am 1. Juli 1929 frei geworden und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Mietwohnung wird vom Gemeindefkirchenrat zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind an den Magistrat in Anklam zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in B e e f t, Kirchenkreis Schlawa, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1929 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung.
- g) Die Pfarrstelle in W u s t e r h u s e n, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Die Pfarrstelle wird demnächst die Schwierigkeitszulage von 600 *RM* jährlich erhalten. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in R a t h e b u r, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Juli 1929 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer Dr. Lefevre in Rathebur, Kreis Anklam, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Kirchensteuertabellen:

Im Selbstverlage des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamts ist ein Hilfsbuch für die Kirchensteueranlagung unter dem Titel erschienen „Kirchensteuertabellen, Hilfsbuch für die Errechnung der Kirchensteuer“.

Die Tabellen sind so angeordnet, daß sie für Kirchengemeinden jeder Größe und für alle Maßstabsteuern benutzbar sind. Ihr Zweck ist, die Ausrechnung der Kirchensteuerzuschläge bei der Kirchensteueranlagung zu ersparen. Die auf die einzelnen Kirchensteuerpflichtigen entfallenden Beträge sollen aus der Tabelle einfach abgelesen werden können.

Um der Verschiedenheit der Verhältnisse und Wünsche Rechnung zu tragen, werden zwei Arten von Tabellen dargeboten:

1. eine Tabelle A mit nach unten abgerundeten Jahres- und Vierteljahresbeträgen für die Maßstabsteuersätze 10 bis mindestens 1000 *RM* und die Hundertsätze 5—20 und
2. eine Tabelle B mit auf den Pfennig genau berechneten Jahresbeträgen der Kirchensteuer für volle Markbeträge der Maßstabsteuern von 10 bis 200 *RM* und für die Hundertsätze nicht

bloß von 5 bis 20, sondern auch für die von 21 bis 30, sowie für die Hundertsätze 35, 40, 45, 50, was namentlich für die Fälle der Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern erwünscht sein dürfte.

Labelle B ist für solche Kirchengemeinden bestimmt, die die Kirchensteuerbeträge nicht nach unten abrunden, sondern die vollen Pfennigbeträge erheben wollen. Dies werden hauptsächlich kleinere Gemeinden sein; für sie werden die dort angegebenen Maßstabsteuerbeträge von 10 bis 200 *Rm* in der Regel ausreichen.

Somit dürften die neuen Tabellen den Erfordernissen der Praxis entsprechen und ein nach jeder Richtung einwandfreies Hilfsmittel darstellen.

Die Tabellen können unmittelbar oder auch durch den Buchhandel — vom Kirchenbundesamt in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12, zum Preise von 3,20 *Rm* (für beide Tabellen zusammen) bezogen werden. Bei Sammelbestellungen von mindestens 10 Stück, die durch Vermittlung der Herren Superintendenten unmittelbar dem Kirchenbundesamt einzusenden sind, ermäßigt sich der Stückpreis auf 2,50 *Rm*.

Lic. Bernhard Steffen, Pastor in Stolp i. Pom., „Kreuz und Gewißheit“, eine historisch-dogmatische Untersuchung. (Drittes Heft der Sydower Bruderschaft.) C. Bertelsmann, Gütersloh, 1929.

Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen von Joh. Victor Bredt, D. theol., Dr. jur., Dr. phil. o. ö., Professor des Staats- und Kirchenrechts in Marburg.

Band 1: Die Grundlagen bis zum Jahre 1918. Oktav 623 Seiten, geh. 8,50 *Rm*, in Halbleinen geb. 10,— *Rm*.

Band 2: Die Rechtslage nach 1918. Oktav 822 Seiten, geh. 9,50 *Rm*, in Halbleinen geb. 11,— *Rm*.

Band 3: Die neuen Kirchenverfassungen. Oktav 511 Seiten, geh. 9,— *Rm*, in Halbleinen geb. 10,50 *Rm*.

Bei gleichzeitigem Bezug der 3 Bände Vorzugspreis, geh. 20,— *Rm*, in Halbleinen geb. 24,— *Rm*. Verlag Georg Stilke, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 65.

Seite 130
(Leerseite)